

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung
- Jugendamt -

im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Besuche: Warendorfer Straße 25
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30-12.30 Uhr, 14.00-15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Auskunft erteilt:
Heinz Dreier

Telefon: (02 51) 5 91 - 3624

e-mail: b.aman@lwl.org

Fax: (02 51) 5 91 - 2 75

Aktenzeichen:
50 80 31

48 133 Münster,
16.06.1999

Rundschreiben Nr. 4 / 1999

**Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Blocköffnungszeiten in Kindergartengruppen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Steuerungsgruppe, die sich am 22.01.1999 beim Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit konstituiert hat und der die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände, die Kirchen sowie die Landesjugendämter angehören, hat in ihrer Sitzung am 10.06.1999 Empfehlungen zu Blocköffnungszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Erprobungsmaßnahmen nach § 21 Abs. 2 GTK einvernehmlich verabschiedet.

Beigefügt erhalten Sie einen Abdruck der Empfehlungen.

Zu den Ausführungen "Anwendung der Personaleinsatztabelle auf Tageseinrichtungen für Kinder mit Kindergartengruppen die Blocköffnungszeiten anbieten" (Ziffer III, Abs. 5) der o.a. Empfehlungen wurde von der Steuerungsgruppe auf Grund verschiedener Anfragen folgende Erläuterung gegeben:

"Werden im Rahmen von § 21 Abs. 1 GTK Blocköffnungszeiten erprobt, so ändert sich rechnerisch die Anzahl der Gruppen einer Einrichtung nicht. Die Zahl der vor Einführung



Landschaftsverband Westfalen-Lippe

der Blocköffnungszeiten nachmittags zurückkehrenden Kinder werden auf die Anzahl der Gruppen der Einrichtung verteilt. Dieser Grundsatz bleibt erhalten auch nach Einführung der Blocköffnungszeiten mit der Maßgabe, dass für die Gruppen mit Blocköffnungszeiten an die Stelle des rechnerischen Anteils aller zurückkehrenden Kinder die Zahl der Kinder tritt, die auf Grund des Betreuungsvertrages in der Zeit von 12.30 Uhr bis längstens 14.00 Uhr betreut werden.

Soweit sich aus dem Papier vom 30. April 1999 eine Personalbemessung für die Einrichtung errechnen lässt, die ein Besserstellen gegenüber einer Einrichtung mit der entsprechenden Anzahl an Tagesstättengruppen führt, wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Tabellenwerten um Obergrenzen handelt. Ein Besserstellen der Einrichtungen, die Blocköffnungszeiten anbieten, ist nicht beabsichtigt."

Ich bitte Sie, die Empfehlungen und die v. g. Position im Rahmen Ihrer Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinz Dräger